



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28.03.2006 (Az. 1 BvR 1054/01) entschieden, dass ein staatliches Monopol für Sportwetten mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG nur vereinbar ist, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist. Mit diesem Urteil, das sich wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts auf Sportwetten bezieht, wurde grundsätzlich geklärt, welche Anforderungen das Grundrecht der Berufsfreiheit an die Errichtung eines staatlichen Glücksspielmonopols stellt. Zwar ist die Entscheidung unmittelbar zum bayerischen Recht ergangen, sie gilt nach § 31 BVerfGG aber auch für alle anderen Länder (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 04.07.2006, 1 BvR 138/05 und Beschluss vom 02.08.2006, 1 BvR 2677/04). Dem Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist zur Neuregelung unter Beachtung der sich aus dem Urteil ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bis zum 31.12.2007 gesetzt.

Der von den Ländern ausgehandelte Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland gewährleistet mit seiner strikten ordnungsrechtlichen Ausrichtung den Erhalt des staatlichen Monopols im Bereich der Sportwetten und der Lotterien mit erhöhtem Gefährdungspotential. Der Staatsvertrag bedarf nach § 30 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein der Zustimmung des Landtages.

Zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages werden landesrechtliche Ausführungsbestimmungen benötigt. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen und eröffnet darüber hinaus den Ländern die Möglichkeit, Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festzulegen und die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages vorzusehen.

B. Lösung

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland wird rechtzeitig vor dem 31.12.2007 verabschiedet. Der Staatsvertrag enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende wesentliche Änderungen:

- Hauptausrichtung der Ziele des Staatsvertrags auf die Verhinderung von Spiel- und Wettsucht (§1 GlüStV);
- Teilweise Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Spielbanken (§ 2 Satz 2 GlüStV);
- Erlaubnispflicht für Spielvermittlung (§ 4 Abs. 1 GlüStV);
- Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV) mit einer Übergangsfrist bis Ende 2008 (§ 25 Abs. 6 GlüStV);
- Verbot der Werbung für Glücksspiel im Fernsehen und im Internet sowie über Telefon (§ 5 Abs. 3 GlüStV), jedoch mit einer Lockerung des Fernseh-

- verbots für gemeinnützige Lotterien, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden (§ 12 Abs. 2 GlüStV);
- Verpflichtung zur Entwicklung von Sozialkonzepten und zur Aufklärung der Spieler über Gewinnchancen, Suchtrisiken und Hilfsangeboten (§§ 6, 7 GlüStV);
 - Verpflichtung der staatlichen Lotterie- und Sportwettenveranstalter und der Spielbanken zur Schaffung eines übergreifenden Systems für Spielersperren (§ 8 GlüStV) und zur umfassenden Identitätskontrolle zur Durchsetzung der Sperren bei Spielbanken, Sportwetten und Lotterien mit mehr als zwei Veranstaltungen pro Woche (§§ 20-22 GlüStV);
 - Schaffung eines unabhängigen Fachbeirats für Suchtbekämpfung zur Beratung der Länder insb. bei der Zulassung neuer Spiele (§ 9 Abs. 5 Nr. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 GlüStV);
 - Verbot der Glücksspielaufsicht durch die Finanzministerien (§ 9 Abs. 6);
 - Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele (§ 11 GlüStV);
 - Begrenzung von Jackpots (§ 22 Abs. 1 GlüStV);
 - Evaluierung der Auswirkungen des Staatsvertrages und Vorlage des Ergebnisses drei Jahre nach Inkrafttreten (§ 27 GlüStV), Befristung des Staatsvertrages bis zum Ablauf des vierten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit durch MPK-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit (13 Länder; § 28 Abs. 1 GlüStV), jährliche Kündigungsmöglichkeit für jedes Land (§ 28 Abs. 2 GlüStV);
 - Inkrafttreten des Staatsvertrages bei Ratifikation durch mindestens 13 Länder in den Ländern, die ratifiziert haben (§ 29 Abs. 1 GlüStV).

Der Gesetzentwurf enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag (§ 1) und die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Es werden die für die Erlaubniserteilung und die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden bestimmt (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2). Abgesehen von der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Verlagerung der Aufsicht über die in öffentlicher Trägerschaft von der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto SH) veranstalteten Lotterien und Sportwetten vom Finanzministerium auf das Innenministerium bleibt es weitgehend bei der bisherigen Aufgabenverteilung. Des Weiteren werden das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele geregelt (§§ 5, 6). Der Systematik des Staatsvertrages folgend sind Spezialregelungen für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential vorgesehen, die dem geltenden Recht entsprechen. In Erfüllung des staatsvertraglich normierten Ziels des Spielerschutzes sind Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung eines Sperrsystems enthalten (§ 8). In Ausschöpfung der Übergangsvorschrift im Staatsvertrag ist vorgesehen, die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien im Internet unter bestimmten Voraussetzungen übergangsweise bis zum 31.12.2008 zu erlauben (§ 9). Die bisher im Gesetz über die in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien und Sportwetten enthaltenen Regelungen über die Abführung von Abgaben durch NordwestLotto Schleswig-Holstein und deren Verwendung sollen weitgehend übernommen und um einen Absatz ergänzt werden, der die Verwendung eines Teils der Erträge für Maßnahmen zur Bekämpfung der Glücksspielsucht und für Suchtforschung vorsieht (§ 10 Abs. 5). Wie bereits im Gesetz zum Lotteriestaatsvertrag sind im Entwurf die einschlägigen Bußgeldtatbestände geregelt (§ 13).

C. Alternativen

Als Alternative zum staatlichen Glücksspielmonopol käme ein Konzessionsmodell oder ein Erlaubnismodell in Betracht. Bei der Vergabe einer begrenzten Anzahl von Konzessionen wären zur Rechtfertigung des Ausschlusses nicht konzessionierter Veranstalter ähnlich hohe ordnungsrechtliche Anforderungen zu stellen wie beim Monopol. Diese wären aber wegen des entstehenden Wettbewerbs schwerer durchzusetzen. Lotteriesteuern könnten nur bei Sitznahme des Veranstalters im Inland erhoben werden, die europarechtlich nicht durchsetzbar ist. Der bundesrechtlich geregelte Steuersatz von 16 2/3 % wird von potentiellen Veranstaltern als international nicht konkurrenzfähig eingestuft. Bei einem Erlaubnismodell gäbe es wegen des entstehenden freien Wettbewerbs nur noch ein niedriges Schutzniveau hinsichtlich der mit Glücksspiel verbundenen Gefahren. Eine Konzessionsabgabe könnte mangels eines Sondervorteils nicht erhoben werden. Zur Lotteriesteuer gilt das beim Konzessionsmodell Gesagte gleichermaßen. Mischformen, bei denen am Lottomonopol auf der Grundlage des bisherigen Rechts festgehalten wird und allein der Sportwettenbereich liberalisiert wird, sind nicht realisierbar. Zur Rechtfertigung eines Staatsmonopols im Lotteriebereich sind die gleichen verfassungsrechtlichen Maßstäbe anzulegen, wie sie das Bundesverfassungsgericht für Sportwetten aufgestellt hat.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind durch den von den Ländern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV gemeinsam einzurichtenden Fachbeirat zu erwarten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Spielsucht zusammensetzt. Die Überlegungen zur Bildung des Fachbeirates und der dazugehörigen Geschäftsstelle sind noch nicht abgeschlossen. Die Zusammensetzung des Fachbeirates und die anteilige Umlage der Kosten auf die Länder werden voraussichtlich im Herbst durch eine Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Die Höhe der auf Schleswig-Holstein entfallenden Kosten ist daher noch nicht bezifferbar. Sie sollen aus den Erträgen der von NordwestLotto SH veranstalteten Lotterien und Sportwetten getragen werden (§ 10 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Förderung von Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und für die Erfüllung der Verpflichtung des Landes aus § 11 GlüStV, wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Letzteres kann auch durch eine Beteiligung an gemeinsamen Forschungsvorhaben mit anderen Ländern geschehen.

2. Verwaltungsaufwand

Im Innenministerium ist ein erhöhter Aufwand im Bereich der Glücksspielaufsicht zu erwarten, die nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für die in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien und Sportwetten nicht mehr vom Finanzministerium wahrgenommen werden darf. Auch die neue Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Glücksspielen wird ebenso einen Mehraufwand verursachen wie die notwendige Intensivierung des Vorgehens gegen unerlaubtes Glücksspiel. Positiv wirkt dabei jedoch, dass das staatliche Monopol grundsätzlich die Aufsicht erleichtert und der Staatsvertrag auf ein abgestimmtes Vorgehen der Länder angelegt ist.

Bei den Kommunen entsteht kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Gewerbliche Spielvermittler werden insbesondere durch das Glücksspielverbot im Internet in ihrer Berufsausübung stark beschränkt. Ein zusätzlicher Aufwand für die Spielbanken und die staatlichen Lotterie- und Sportwettenveranstalter ist die Einrichtung eines übergreifenden Sperrsystems. Gewerbliche Spielvermittler müssen einen Abgleich mit dem Sperrsystem sicherstellen, wenn sie Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential vermitteln.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 12. Juli 2007 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(GlüStV AG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

Dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2
Geltung des Staatsvertrages**

(1) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies bis zum 1. Februar 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Bestimmungen des gegenstandslos gewordenen Staatsvertrages finden als Landesgesetz Anwendung.

(3) Das Innenministerium macht bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt, ob der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 über den 31. Dezember 2011 hinaus fort gilt oder außer Kraft getreten ist. Ist der Staatsvertrag danach mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten,

finden seine Bestimmungen bis zu einer landesrechtlichen Regelung weiter Anwendung.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Sportwetten in Schleswig-Holstein. Die §§ 8 und 13 gelten auch für öffentliche Spielbanken, die nach dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) zugelassen sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden.

§ 4

Grundsatz

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) nimmt das Land Schleswig-Holstein die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seine öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto Schleswig-Holstein), deren Anteile vollständig oder überwiegend vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Die Erfüllung der Aufgabe kann mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums vollständig oder teilweise auf

juristische Personen des öffentlichen oder auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, an denen entweder das Land oder das Land und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(3) NordwestLotto Schleswig-Holstein kann Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Sportwetten sowie hierzu Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann das Land gemeinschaftlich mit anderen Ländern oder eine vom Land gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land und andere vertragsschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV Klassenlotterien veranstalten.

§ 5

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV für Glücksspiele, die keine Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sind (§ 6), setzt voraus, dass

1. Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Vermittlerin oder der Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer sowie für die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird,

4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV der Fachbeirat beteiligt wurde und der Bericht über die sozialen Auswirkungen des neuen oder erweiterten Angebots sichergestellt ist,
5. bei Veranstalterinnen oder Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV sichergestellt ist,
6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und
7. bei gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittlern die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV sichergestellt ist.

Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Abweichend von Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und in der Verordnung nach § 12 Nr. 4 festgelegt sind.

- (3) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 GlüStV festzulegen
1. die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Vermittlerin oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
 2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
 3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
 4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung
 5. bei Veranstaltungen der Spielplan, die Ausschüttungsquoten, die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten, die Auszahlung der Gewinne und die Frist zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs, die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist, und
 6. bei Vermittlungen die Veranstalterin oder der Veranstalter.

In der Erlaubnis können Nebenbestimmungen zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler getroffen werden, die über die §§ 20 bis 22 GlüStV hinausgehen.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten,
5. Auszahlung der Gewinne und
6. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist.

(5) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Innenministerium. Es kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung der Lotterien nach § 4 Abs. 4 auch mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein zu erteilen.

§ 6

Erlaubnisverfahren für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

(1) Für die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Form und Inhalt der Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 und §§ 12 bis 17 GlüStV. Kleine Lotterien im Sinne des § 18 GlüStV können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 GlüStV erlaubt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach Absatz 1 sind

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, als örtliche Ordnungsbehörden für Lotterien, die sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstrecken,
2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden für Lotterien, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken,

3. das Innenministerium als Landesordnungsbehörde für Lotterien, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken.

§ 7

Glücksspielaufsicht

- (1) Neben den Befugnissen nach § 9 Abs. 1 GlüStV kann die zuständige Behörde
 1. die Erlaubnis nach §§ 5 oder 6 widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen, insbesondere wenn gegen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes verstoßen wird und
 2. den Spielbetrieb oder die Vermittlungstätigkeit auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der Vermittlerin oder des Vermittlers durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen

- (2) Zuständig für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV und nach Absatz 1 sind
 1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden bei nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 erlaubten Glücksspielen,
 3. das Innenministerium als Landesordnungsbehörde bei nach § 4 Abs. 2 und 4 veranstalteten Glücksspielen und deren Vermittlung, bei nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 erlaubten Glücksspielen, für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV, wenn sich die Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubten Glücksspiels oder die Werbung hierfür auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt, für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GlüStV sowie für die Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV.

§ 8

Spielersperrn

(1) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein speichern Spielersperrn im Sinne des § 8 GlüStV mit den in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten. Das gilt auch für Spielersperrn, die ihnen von Spielbanken und Veranstalterinnen und Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV anderer Länder übermittelt werden.

(2) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein sind verpflichtet, Spielersperrn sowie deren Änderungen und Aufhebungen sich gegenseitig und den für die Speicherung der Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV zuständigen Stellen anderer Länder unverzüglich zu übermitteln. Sonstigen Stellen, die gesetzlich zur Überwachung von Spielverboten verpflichtet sind, werden die erforderlichen Sperrdaten auf Anfrage mitgeteilt.

(3) Die Spielbanken und NordwestLotto Schleswig-Holstein sind befugt, eine zentrale Stelle mit der Verarbeitung von Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV zu beauftragen. Dies kann auch gemeinsam mit Spielbanken und Veranstalterinnen und Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV anderer Länder geschehen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(4) Betroffene erhalten von den Spielbanken und von NordwestLotto Schleswig-Holstein auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten,
3. die Herkunft der Daten und den Empfängerkreis von Übermittlungen,
4. Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind,
5. die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind.

§ 9

Sonderregelung für Lotterien im Internet

Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 5 Abs. 1 und 2 und in § 25 Abs. 6 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Nachweis ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die zuständige Behörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, ein Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde, in dem eine Einsatzgrenze je Spielerin oder Spieler von nicht mehr als 1000 Euro pro Monat vorgesehen ist, und innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrags bei der zuständigen Behörde von dieser die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Aufforderung erhalten hat, das Internetangebot bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zu unterlassen.

§ 10

Zweckabgaben

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 Abs. 2 eingegangen ist, so-

wie für den Kostenanteil des Landes für den Fachbeirat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie,, (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 6,3 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 11) und
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung

zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 11

Sportförderung

(1) Von dem in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 %

zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und –verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicher zu stellen.

(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Vorschriften über das Erlaubnisverfahren nach §§ 5 und 6, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen zu erlassen,
2. Regelungen zur Verarbeitung der Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV und zur Teilnahme an einer bundesweiten Zentraldatei zu treffen,
3. von § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen,
4. Glücksspiele der Veranstalterinnen und Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV festzulegen, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unter Beachtung der Ziele des § 1 GlüStV erlaubt werden kann und

5. die Zahl der Annahmestellen und der Vertriebsstellen der gewerblichen Spielvermittler in Schleswig-Holstein zu begrenzen sowie ein Verfahren zur Vergabe der Annahmestellen und der Vertriebsstellen vorzusehen, das dem Grundsatz der Transparenz und dem fairen Verfahren entspricht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 GlüStV Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 GlüStV öffentliche Glücksspiele im Internet veranstaltet oder vermittelt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 Nr. 4 oder 5 GlüStV zuwiderhandelt,
7. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GlüStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterleitet,
8. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 GlüStV die Spielerinnen oder Spieler nicht klar und verständlich auf den an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinweist oder ihnen nicht unverzüglich nach Vermittlung die Veranstalterin oder den Veranstalter mitteilt,
9. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 2 GlüStV der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung nicht offen legt
10. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 GlüStV nicht dafür Sorge trägt, dass eine Treuhänderin oder ein Treuhänder beauftragt wird,
11. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 GlüStV den Gewinnbetrag nicht an die Veranstalterin oder den Veranstalter abführt oder

12. als Veranstalterin, Veranstalter, Vermittlerin oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 20 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Sorge trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft; der Antrag nach § 9 Satz 3 kann bereits ab dem 1. Dezember 2007 gestellt werden.

(2) Am Tage des Inkrafttretens treten

1. das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) und
2. das Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568).

außer Kraft.

(3) Die nach altem Recht erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Befugnisse nach § 25 Abs. 1 GlüStV bleiben bis zum 31.12.2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) setzt das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (Az. 1 BvR 1054/01) um. Darin wurde geklärt, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein staatliches Glücksspielmonopol zu stellen sind. Das Bundesverfassungsgericht sah sich dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich des Glücksspielwesens für zulässig hält, wenn die damit verfolgten ordnungspolitischen Ziele kohärent und systematisch umgesetzt werden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht bezogen auf die dem Verfahren zugrunde liegende Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten folgende gesetzliche Vorgaben für ein staatliches Glücksspielmonopol formuliert:

- Konsequente Ausrichtung am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft,
- inhaltliche Kriterien über Art und Zuschnitt der Sportwetten und Vorgaben zur Beschränkung ihrer Vermarktung,
- Beschränkung der Werbung zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten,
- Vorkehrungen zur Suchtbekämpfung und zum Spielerschutz etwa durch die Möglichkeit zur Selbstsperre,
- Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die über das bloße Bereithalten von Informationsmaterial hinausgehen,
- Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes bei der Auswahl und Einrichtung der Vertriebswege und
- Sicherstellung der Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Kontrollinstanzen, die eine ausreichende Distanz zu fiskalischen Interessen aufweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht mit dem als Anlage beigefügten Glücksspielstaatsvertrag den vorgenannten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die zugleich auch mit den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs übereinstimmen. Er regelt in § 1 die Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag und enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen, zu denen die Länder nach § 24 GlüStV ermächtigt sind. Es werden die zuständigen Behörden bestimmt und Verfahrensvorschriften für die Erlaubniserteilung (§§ 5, 6), die Glücksspielaufsicht (§ 7) und die Kontrolle von Spielersperren (§ 8) getroffen. Darüber hinaus sind die Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages geregelt (§ 13). Die bisher im Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) und im Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 28. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 353), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), enthaltenen Regelungen werden in diesem Ge-

setzentwurf zusammengefasst. Dabei beschränkt sich der Entwurf auf ergänzende Regelungen; Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages werden nicht wiederholt.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Mehrausgaben für den Landeshaushalt sind durch den von den Ländern gemeinsam einzurichtenden Fachbeirat für Suchtbekämpfung und die dazugehörige Geschäftsstelle zu erwarten; die Höhe der Ausgaben, die voraussichtlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt werden, ist aber derzeit noch nicht abschätzbar.

Nach § 11 GlüStV ist das Land verpflichtet, wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen. Dies kann auch durch eine Beteiligung an gemeinsamen Forschungsvorhaben mit anderen Ländern geschehen, die beispielsweise auf Vorschlag des Fachbeirates durchgeführt werden. Die Kosten für den Fachbeirat und die Suchtforschung sollen ebenso wie die Förderung von Maßnahmen zur Suchtbekämpfung nach Maßgabe des Landeshaushalts aus den Erträgen der von NordwestLotto veranstalteten Lotterien und Sportwetten getragen werden (§ 10 Abs. 5).

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf nach § 9 Abs. 6 GlüStV die Glücksspielaufsicht nicht mehr durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der öffentlichen Träger von Glücksspielveranstaltungen zuständig sind. Die bisher vom Finanzministerium wahrgenommene Aufgabe wird daher durch § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 dem Innenministerium übertragen. Da dort die zusätzliche Aufgabe mit dem im Glücksspielbereich tätigen Personal nicht bewältigt werden kann, ist mit dem Aufgabenübergang ein entsprechender Übergang des Personals vom Finanzministerium ins Innenministerium erforderlich.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu § 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt für den Fall, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, dass dies durch das Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben wird. Nach Satz 2 finden in diesem Fall die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des Staatsvertrages bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung als Landesgesetz Anwendung. Dies ist erforderlich, weil sonst ab dem 1. Januar 2008 in Schleswig-Holstein kein verfassungs- und europarechtskonformes Lotterie- und Sportwettenrecht mehr gelten würde. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem Grundsatzurteil vom 28. März 2006 die Übergangsfrist zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung bis zum 31. Dezember 2007 begrenzt.

In ähnlicher Form wird in Absatz 3 Satz 2 Vorsorge für den Fall getroffen, dass der Glücksspielstaatsvertrag aufgrund seiner Befristung mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft tritt.

Zu § 3

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. In Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass für Spielbanken nur die §§ 8 (Spielsperren) und 13 (Ordnungswidrigkeiten) Anwendung finden. Gleichzeitig wird in Absatz 2 klargestellt, dass die bundesrechtlich geregelten Wetten im Bereich des Pferderennsports nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt nicht vom Gesetz erfasst werden.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt, dass die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben der Länder wie die Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 GlüStV, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV und die Sicherstellung wissenschaftlicher Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele nach § 11 GlüStV öffentliche Aufgaben sind, die den Zielen des § 1 GlüStV verpflichtet sind.

Durch Absatz 2 wird die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe des § 10 Abs. 1 GlüStV, ein ausreichendes Glücksspielangebot in Schleswig-Holstein sicherzustellen, der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto SH) übertragen, die auch bisher schon Lotterien mit erhöhtem Gefährdungspotential und Sportwetten in mittelbarer öffentlicher Trägerschaft veranstaltet. Die Rechtsform der NordwestLotto SH, deren Anteile von der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Anstalt des öffentlichen Rechts gehalten werden, entspricht den Vorgaben des § 10 Abs. 2 GlüStV, wonach die Erfüllung der Aufgabe durch privatrechtliche Gesellschaften zulässig ist, wenn an ihnen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. Hinter dieser Beschränkung auf staatliche oder staatlich beherrschte Veranstalter steht die Erwartung, dass die mit der Veranstaltung von Glücksspielen verbundenen Gefahren mit einem auf die Bekämpfung von Sucht und problematischem Spielverhalten ausgerichteten Monopol mit staatlich verantworteten Angebot effektiver beherrscht werden können. Diese Einschätzung ist vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Sportwetten gebilligt worden.

In einer Öffnungsklausel wird die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Aufgabe auf andere Träger, die den Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages Genüge tun, eingeräumt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums.

In Absatz 3 Satz 1 sind die Glücksspiele genannt, die von NordwestLotto SH veranstaltet werden können. Die Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis nach § 5.

Absatz 4 stellt eine Sonderregelung für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) dar, die gemeinschaftlich mit anderen Ländern veranstaltet wird.

Zu § 5

§ 5 legt die Erlaubnisvoraussetzungen, die Erlaubnisinhalte und die Zuständigkeiten fest, soweit sich nicht aus § 6 Abweichendes für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach §§ 12 bis 18 GlüStV ergibt.

Absatz 1 enthält die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach § 6 handelt. Die Nummern 1 bis 3 gelten für alle Erlaubnisverfahren, während die Nummern 4 bis 7 nur in den jeweils genannten Verfahren einschlägig sind. Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die mit größeren Veranstaltungs- oder Vermittlungsorganisationen zusammenarbeiten ist nicht ausgeschlossen, bei der Vorlage von Konzepten auf Vorarbeiten dieser Organisation zurückzugreifen, wenn die Rolle der Veranstalterin oder des Veranstalters konkret beschrieben wird. In Nr. 4 wird einerseits klargestellt, dass in den dort genannten Fällen ohne Beteiligung des Fachbeirates keine Erlaubnis erteilt werden kann. Andererseits ist bei der Antragstellung darzulegen, wie - insbesondere mit welchen Erhebungsmethoden - er über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebots oder des neuen Vertriebswegs berichten will. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob ein Angebot oder ein Vertriebsweg neu ist oder erheblich erweitert wird, ist der 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1 GlüStV ergibt.

Nr. 5 und Nr. 6 gehören thematisch zusammen. Eine Teilnahme am Sperrsystem trifft neben den Spielbanken nur die Veranstalterinnen oder Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV. Nach Sinn und Zweck der §§ 20 bis 22 GlüStV und unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes, jede Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß zu beschränken, haben nur solche Veranstalterinnen und Veranstalter am Sperrsystem teilzunehmen, die Glücksspiele anbieten, auf die die Sperrgebote in § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Anwendung finden. Umgekehrt ist nach Nr. 6 aber von allen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Vermittlerinnen und Vermittlern sicherzustellen, dass bei den in §§ 20 bis 22 bezeichneten Glücksspielen gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Wie dies sichergestellt wird, ist bei der Antragstellung darzulegen.

Nr. 7 setzt voraus, dass die gewerbliche Spielvermittlerin oder der gewerbliche Spielvermittler bei der Antragstellung ein schlüssiges System einschließlich zugehöriger Sicherungsverfahren darstellt, wie den Anforderungen nach § 19 GlüStV nachgekommen werden soll. Diese Anforderungen sollen auch hier nicht erst im Rahmen behördlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen oder gar der glücksspielaufsichtlichen Kontrolle nach Aufnahme des Betriebs thematisiert werden.

Nach Satz 2 soll die Erlaubnis erteilt werden, wenn alle jeweils einschlägigen Erlaubnisvoraussetzungen nach Satz 1 kumulativ vorliegen (gebundener Ermessensanspruch).

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV nicht nur isoliert hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Für Glücksspiele mit erhöhtem Gefährdungspotential werden auch für die Vermittlung regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen sein. Dieser Ansatz gilt auch über Ländergrenzen hinweg. Der Glücksspielstaatsvertrag geht dabei davon aus, dass öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, in dem der Spielerin oder dem Spieler die

Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird, veranstaltet oder vermittelt werden darf (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 GlüStV); Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 GlüStV dürfen nur „für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt“ werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV).

Nach Satz 2 kann bei einer Vermittlung in andere Länder an Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV abweichend von Satz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, auch ohne dass eine Erlaubnis der schleswig-holsteinischen Behörde für diese Veranstaltung vorliegt, wenn das vermittelte Glücksspiel in einer Verordnung nach § 12 Nr. 4 festgelegt worden ist. Wenn weder eine Veranstaltererlaubnis nach Abs. 2 Satz 1 noch eine Verordnung nach § 12 Nr. 4 vorliegt, kann eine Vermittlungserlaubnis nicht erteilt werden.

In Absatz 3 werden in Satz 1 die zwingenden Mindestinhalte eines Erlaubnisbescheides bestimmt. Satz 2 erweitert auf der Grundlage des § 24 Satz 2 GlüStV die Möglichkeiten zum Ausschluss von Spielerinnen und Spielern im Interesse der Suchtprävention. Zu denken ist insbesondere an Einsatzbegrenzungen für einen bestimmten Zeitraum oder an eine Sperre bei besonders hohen Einsätzen (Systemspiel).

In Absatz 4 werden inhaltliche Anforderungen an die Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen gestellt.

In Absatz 5 wird das Innenministerium als zuständige Erlaubnisbehörde bestimmt. Bei den Klassenlotterien der NKL kann es die zuständige Behörde eines anderen Landes zur Erlaubniserteilung für Schleswig-Holstein ermächtigen.

Zu § 6

§ 6 sieht für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (Dritter Abschnitt GlüStV) eine Spezialregelung vor, die dem bisher geltenden Recht weitgehend entspricht. So wird auch weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für kleine Lotterien im Sinne des § 18 GlüStV Abweichungen von einzelnen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages zuzulassen.

Auch die Zuständigkeiten nach Absatz 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 7

Absatz 1 enthält über § 9 Abs. 1 GlüStV hinausgehende Befugnisse der Glücksspielaufsicht, wie das Recht zum Widerruf und zur nachträglichen Beschränkung der Erlaubnis sowie die Möglichkeit, den Spielbetrieb oder die Vermittlungstätigkeit auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der Vermittlerin oder des Vermittlers sachverständig prüfen zu lassen.

In Absatz 2 werden die zuständigen Behörden für die Glücksspielaufsicht bestimmt. Mit Ausnahme der Verlagerung der Aufsicht über die in öffentlicher Trägerschaft veranstalteten Lotterien und Sportwetten vom Finanzministerium auf das Innenministerium bleibt es weitgehend bei der bisherigen Aufgabenverteilung. Das Innenministerium ist auch für die Ermächtigung einer Aufsichtsbehörde eines anderen Landes nach § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV zuständig, da bei diesen länderübergreifenden Sach-

verhalten häufig eine Abstimmung zwischen den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vorausgeht.

Zu § 8

Der wirksame Einsatz von Spielersperren ist bereits vom Bundesverfassungsgericht als wichtiges Mittel zur Suchtprävention genannt worden. Wie bereits in der Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ausgeführt, ist auch Veranstalterinnen und Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV eine Teilnahme am Sperrsystem nicht vorgeschrieben, wenn und solange diese keine Glücksspiele anbieten, die die Sperrpflicht nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV auslösen. Dementsprechend ist die Nordwestdeutsche Klassenlotterie mit ihrem derzeitigen Angebot (Stand: 01.08.2007) nicht zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichtet

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Speicherung von Spielersperren durch die Spielbanken und NordwestLotto SH. Es dürfen nur die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden. Satz 2 stellt klar, dass die Regelung in Satz 1 auch für solche Sperren gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb des Landes übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu den Veranstaltern in Schleswig-Holstein haben.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Sperrdaten an die in anderen Ländern für die Speicherung von Sperrdaten zuständigen Stellen. Zu den in Satz 2 genannten sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, gehören insbesondere gewerbliche Spielvermittlerinnen und -vermittler, wenn sie die Teilnahme an Sportwetten (§ 21 GlüStV) oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 22 GlüStV) vermitteln. Für die ausreichende Organisation, die im erforderlichen Umfang zu übermittelnden Daten auch empfangen zu können und sie zur Anwendung zu bringen, ist die vermittelnde Stelle selbst verantwortlich; sie hat die entsprechenden Vorkehrungen im Erlaubnisverfahren darzulegen (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6).

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Spielbanken und NordwestLotto SH, eine zentrale Stelle mit der Verarbeitung der Sperrdaten zu beauftragen. Satz 2 stellt klar, dass dies auch ein bundesweites Zentralregister sein kann.

Absatz 4 regelt die Auskunftsrechte Betroffener.

Zu § 9

Von der in § 25 Abs. 6 GlüStV eingeräumten Möglichkeit einer einjährigen Fortführung von bestimmten Glücksspielangeboten im Internet soll Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist keine Freigabe unmittelbar aufgrund Gesetzes möglich, da auch befristete Internetangebote einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV bedürfen, zumal § 25 Abs. 6 Nr. 2 GlüStV eine Regelung von Einsatzgrenzen in einer Erlaubnis voraussetzt. Aus dem Rückgriff auf § 4 GlüStV und § 5 folgt, dass neben der Einhaltung der Anforderungen des § 25 Abs. 6 GlüStV auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 gegeben sein müssen.

Nach Satz 2 liegt die Darlegungslast beim Antragsteller. Dieser hat bereits im Erlaubnisantrag insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe (§ 25 Abs. 6 Nr. 1 GlüStV), die Anforderungen an ein Geolokalisierungsverfahren nach dem Stand der Technik (§ 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV) und ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 25 Abs. 6 Nr. 5 GlüStV) vorzulegen und ihre Anwendung sicherzustellen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sieht Satz 3 eine gesetzliche Fiktion der Erlaubnis vor, wenn das Innenministerium als zuständige Erlaubnisbehörde (§ 5 Abs. 4) nicht innerhalb eines Monats zum Unterlassen des Internetbetriebs bis zur Entscheidung über die Erlaubniserteilung auffordert.

Zu § 10

Absatz 1 enthält entsprechend der bisher geltenden Rechtslage nach dem Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten die Verpflichtung der NordwestLotto SH, Zweckabgaben an das Land abzuführen. Da NordwestLotto SH künftig nach § 4 GlüStV der Erlaubnis bedarf, ist der bisher verwendete Begriff Konzessionsabgabe zu ersetzen. Durch Satz 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Abgaben sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung zu regeln. Nach Satz 3 kann in der Verordnung bestimmt werden, dass NordwestLotto SH Zweckabgaben oder einen Teil davon einem Dritten zu überlassen hat, was bisher in der Erlaubnis geregelt werden konnte. In der Verordnung wird auch nach Absatz 3 Satz 2 die Höhe des Anteils der Abgabe aus der Lotterie GlücksSpirale festgelegt, der für die dort genannten Destinatäre zu verwenden ist.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 8 Abs. 1 des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten. In den Vorwegabzug einbezogen wird auch der Kostenanteil des Landes für den gemeinsam von den Ländern zu schaffenden Fachbeirat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt. Der Fachbeirat soll die Länder in Fragen der Glücksspielsuchtbekämpfung beraten. Vor der Erlaubnis der Einführung neuer Glücksspiele und Vertriebswege sowie der erheblichen Ausweitung bestehender Vertriebswege ist der Fachbeirat zwingend zu beteiligen. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GlüStV hat er die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung zu untersuchen und zu bewerten. Denkbar ist auch, dass der Fachbeirat Vorschläge für gemeinsame Forschungsprojekte der Länder im Bereich Suchtforschung im Sinne des § 11 GlüStV macht. Die Überlegungen zur Errichtung des Fachbeirates sind noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich werden die Zusammensetzung des Fachbeirates und die anteilige Umlegung der Kosten auf die Länder durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz oder im Wege einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Erste Überlegungen gehen von 7 Mitgliedern im Fachbeirat aus, die von Mitgliedsverbänden der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren entsandt werden und ehrenamtlich arbeiten. Die Geschäftsstelle soll voraussichtlich bei einem Innenministerium angesiedelt werden. Zu prüfen bleibt, ob zumindest ein Teil der Kosten für den Fachbeirat dadurch refinanziert werden kann, dass Antragstellern für neue Glücksspiele oder Vertriebswege die Erstattung entsprechender Auslagen aufgegeben wird.

Absatz 3 wird unverändert aus dem geltenden Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten übernommen.

In Absatz 4 sind weiterhin unveränderte Anteile aus den Abgaben der Lotterien und Sportwetten für die Förderung des Sports und für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung vorgesehen. Auf den bisher geltenden festen Anteil für die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wurde zugunsten der Regelung in Absatz 5 verzichtet, da sich der Finanzbedarf für den dort vorgesehenen Anteil für Maßnahmen zur Bekämpfung der Glücksspielsucht und die wissenschaftliche Forschung zur Glücksspielsucht derzeit nicht beziffern lässt.

Absatz 5 bestimmt, dass die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr der Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht aus den Erträgen der Zweckabgaben zu finanzieren sind. Die Festlegung der Höhe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Aus diesen Mitteln soll auch die Verpflichtungen des Landes aus § 11 GlüStV zur Sicherstellung wissenschaftlicher Glücksspielsuchtforschung erfüllt werden.

Nach Satz 2 sollen aus den Mitteln auch Beratungsstellen, die in der Bekämpfung der Glücksspielsucht tätig sind, gefördert werden, um flächendeckend Beratungsangebote für Betroffene zu gewährleisten.

Zu § 11

Die im geltenden Gesetz über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten enthaltene Vorschrift zur Sportförderung wird im Entwurf unverändert übernommen.

Zu § 12

Nr. 1 soll es ermöglichen, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Erlaubnis-anträge zu standardisieren.

Nr. 2 ermöglicht ergänzende Regelungen im Ordnungswege zur Verarbeitung der Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV und insbesondere für die Teilnahme an einer bundesweiten Zentraldatei.

Nr. 3 ermöglicht abweichende Zuständigkeitsregelungen, wenn sich die im Gesetz vorgenommene Aufgabenverteilung in der Praxis als nicht zweckmäßig erweist.

Nr. 4 korrespondiert mit § 5 Abs. 2 Satz 2 und schafft die gesetzliche Ermächtigung für die dort vorausgesetzte Verordnung als Ersatz für die an sich erforderliche Veranstaltungsgenehmigung. Maßstab für den Ordnungsgeber sind die Ziele nach § 1 GlüStV. Ein Verzicht auf das Vorliegen einer Veranstaltungsgenehmigung in Schleswig-Holstein bei der Spielvermittlung kann in Betracht kommen, wenn das Angebot gegenüber den im Lande erlaubten Veranstaltungen keine zusätzlichen Spielanreize schafft, die zu einer erweiterten Spielsuchtgefahr führen könnten. Auf diesen Aspekt wird regelmäßig im Rahmen von Abstimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 GlüStV einzugehen sein, wenn es um Spiele geht, die bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan angeboten werden sollen.

Nr. 5 ermöglicht eine Konkretisierung der nach § 10 Abs. 3 GlüStV erforderlichen Begrenzung der Zahl der Annahmestellen. Die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen wird an den Zielen des § 1 GlüStV auszurichten sein. Bei der Festlegung der Grenze wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Zahl der Annahmestel-

len in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich (ca. 27.000 Annahmestellen bundesweit) bezogen auf die Einwohnerzahl ohnehin unter dem Durchschnitt liegt. Ferner wird das Innenministerium ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung ein Verfahren zur Vergabe der Annahme- und Vertriebsstellen vorzugeben.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände. Soweit eine Tat nach § 13 zugleich eine Straftat nach den §§ 284 ff. StGB ist, tritt die Ordnungswidrigkeit nach § 21 OwiG hinter die Straftat zurück. Eigenständige Bedeutung hat § 13 insoweit aber bei fahrlässigem Verhalten, das in den §§ 284 ff. StGB nicht mit Strafe bedroht ist.

Nicht gegen die Bußgeldbestimmung nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 verstößt naturgemäß, wer über eine Erlaubnis nach § 9 verfügt (vgl. § 25 Abs. 6 GlüStV).

Nach Absatz 4 bleibt es wie bisher bei der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 14

Das Gesetz muss im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28.03.2006 verfügte Übergangsregelung spätestens zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen am Tage nach der Verkündung vorgesehen, damit die Verordnungen noch rechtzeitig erlassen werden können. Halbsatz 2 stellt sicher, dass Anträge auf Erlaubnis eines befristeten Internetangebotes rechtzeitig gestellt werden können und damit die Fiktionsfrist des § 9 Satz 3 bereits ab 1. Dezember 2007 zu laufen beginnen kann.

Absatz 2 bestimmt das Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und des Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten.

Absatz 3 übernimmt die Bestandsschutzbestimmung nach § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages für die bis zum 01.01.2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Befugnis.

Staatsvertrag

zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) *

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn

dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5

Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.

(4) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6

Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7

Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8

Spielersperr

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Ver-

pflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,

4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

- (2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

- (1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.
- (2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.
- (3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.
- (5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn
1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
 2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
 3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und
 4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspalotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lot-

terie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

- a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
- b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
- c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt
Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19
Gewerbliche Spielvermittlung

Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

Fünfter Abschnitt
Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Gespernte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21

Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten.

(3) Gespernte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22

Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Gespernte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots

ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt.

Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Ab-rufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 25

Weitere Regelungen

(1) Die bis zum 01. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.
2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.
4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.
5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

§ 26

Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 27

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 28

Befristung, Fortgelten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 27) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2007 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 31. Juli 2007

G. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
München, den 7. Mai 2007

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Berlin, den 19. März 2007

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 23. Februar 2007

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 9. Mai 2007

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 4. Mai 2007

Ole v. Beust

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 26. April 2007

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 31. Januar 2007

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 25. April 2007	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 22. Mai 2007	Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 8. Mai 2007	Kurt Beck
Für das Saarland: Saarbrücken, den 30. Januar 2007	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 9. Mai 2007	Georg Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 8. Mai 2007	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 20. Juli 2007	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 20. April 2007	Dieter Althaus

Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
 - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie z. B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.